
Immatrikulationsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover
vom 07.09.2022

Übersicht

- § 1 Voraussetzungen der Immatrikulation
- § 2 Vollzug der Immatrikulation
- § 3 Frist der Anträge auf Immatrikulation
- § 4 Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 5 Ablehnung des Antrags auf Immatrikulation
- § 6 Rücknahme der Immatrikulation
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 12 Gasthörer_innenschaft
- § 13 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Studiengang setzt voraus, dass der/die Antragsteller_in zuvor für den entsprechenden Studiengang sowie das entsprechende Fachsemester zugelassen worden ist.
- (2) ¹Die antragsabhängige Immatrikulation setzt im Übrigen voraus, dass der/die Antragsteller_in
 1. die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des gewählten Studiengangs entsprechend der Allgemeinen Zugangsordnung sowie der Zugangsordnung des jeweiligen Studiengangs nachweist,
 2. durch Bestätigung einer gesetzlichen Krankenkasse die Erfüllung der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht nachweist,
 3. den Immunisierungsstatus gemäß Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nachweist,
 4. bestätigt, dass die Aufklärung über Schweigepflicht, Persönlichkeitsrechte und Urheberrecht zur Kenntnis genommen wurde,
 5. notwendige Angaben zur Umsetzung des Hochschulstatistikgesetzes macht,
 6. eidesstattlich versichert, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 7. bei vorherigem Studium die Exmatrikulationsbescheinigung(en) aller besuchten inländischen Hochschulen vorlegt und
 8. bei Minderjährigkeit das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorlegt.

²Die genannten Nachweise müssen nicht erneut vorgelegt werden, wenn diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens bereits geprüft worden sind. ²Der Nachweis über die Exmatrikulation von der zuletzt besuchten inländischen Hochschule entfällt, wenn ein Antrag auf Parallelstudium für das Studium an der zuletzt besuchten inländischen Hochschule bewilligt worden ist. ³Die Exmatrikulationsbescheinigung ist dann nach dem für das Parallelstudium genehmigten Zeitraum vorzulegen.

- (3) Weitere Voraussetzungen für die Immatrikulation sind die
 1. Entrichtung der fälligen Gebühren und Entgelte sowie
 2. die Einreichung eines Fotos im Passfotoformat zur Erstellung der Multicard.

²Inhaber eines Stipendiums, welches aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, werden von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags befreit, wenn dem Antrag auf Immatrikulation ein Nachweis über das Stipendium beigefügt ist.

- (4) Die Immatrikulation erfolgt vorläufig, wenn
 1. die Unterlagen bei Vollzug der Immatrikulation nicht vollständig vorliegen, jedoch mit Nachreichung gerechnet wird oder
 2. die Zulassung aufgrund gerichtlicher Anordnung oder aus anderen Gründen vorläufig erfolgt ist.
- (5) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn der/die Bewerber_in für ein Austauschstudium immatrikuliert worden ist.

§ 2 Vollzug der Immatrikulation

¹Bewerber_innen werden durch die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende_r für den gewählten Studiengang in die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) aufgenommen. ²Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Gesetzen und Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. ³Die Immatri-

kulation gilt mit Vergabe der Matrikelnummer im Studierendenverwaltungssystem als vollzogen und wird mit Aushändigung der Zugangsdaten für die IT-Dienste der MHH an den/die Studierende_n bekannt gegeben.
⁴Die Einschreibung wird mit Beginn des beantragten Semesters wirksam.

§ 3 Frist der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Bei Vergabe der Studienplätze über das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung richtet sich die Frist zur Immatrikulation nach den Vorgaben der NHZVO in der jeweils aktuellen Fassung und dem Zulassungsbescheid.
- (2) ¹Bei Vergabe der Studienplätze durch die Hochschule ist die Immatrikulation beim Studierendensekretariat innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Erklärungsfrist zu beantragen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist dem/der Bewerber_in eine angemessene Nachfrist einzuräumen. ³Die Beantragung hat, wenn keine Zulassungsbeschränkung besteht,
 - für das Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres und
 - für das Sommersemester bis zum 31.03. eines Jahres zu erfolgen.
- (3) Für die Promotionsstudiengänge der MHH ist die Immatrikulation
 - für das Wintersemester bis zum 15.11. eines Jahres und
 - für das Sommersemester bis zum 15.05. eines Jahres
 beim Studierendensekretariat zu beantragen.
- (4) Bei Annahme eines Antrags auf Studienplatztausch gelten die Regelungen des Absatz 2 S. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) ¹Falls in der Zulassung nicht anders bestimmt, ist der Immatrikulationsantrag über das Online-Portal MHH Online Campus zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:
 1. Angaben des/der Bewerber_in über Namen, Anschrift, den gewünschten Studiengang und das Fachsemester sowie
 2. Angaben, Nachweise und Dokumente gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung, § 1 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

²Dem Antrag sind die Unterlagen und Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 und 3 ebenfalls in digitaler Form beizufügen. ³Abweichend davon kann die Hochschule bestimmen, dass diese Unterlagen über ein gesondertes Webformular übermittelt werden. ⁴Nähere Informationen hierzu werden den Bewerber_innen rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

⁵Wer glaubhaft macht, dass ihm das Verfahren zur Online-Einschreibung nicht möglich ist, wird von der Medizinischen Hochschule Hannover bei der Einschreibung unterstützt.

⁶Die Hochschule behält sich die Möglichkeit verdachtsunabhängiger Stichproben zur Prüfung der Originaldokumente vor, welche beim Antrag auf Zulassung oder Einschreibung als Nachweise übermittelt worden sind.

- (2) Eines besonderen Einschreibeanspruches bedarf es, wenn der/die Studierende parallel in einen zweiten Studiengang immatrikuliert werden will (Parallel- bzw. Doppelstudium).

§ 5 Ablehnung des Antrags auf Immatrikulation

- (1) Die Ablehnung des Antrags auf Immatrikulation richtet sich nach § 19 Abs. 5 NHG.
- (2) Bei Zulassung im Rahmen eines Studienplatztausches ist die Immatrikulation zu versagen, wenn die Exmatrikulation des/der an der MHH eingeschriebenen Tauschpartner_in nicht erfolgt.

§ 6 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn der/die Studierende dieses innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn über das vom Studierendensekretariat zur Verfügung gestellte (Web-)Formular beantragt. ²Die Immatrikulation gilt in Bezug auf den persönlichen Status des Studierenden als von Anfang an nicht vorgenommen. ³Geleistete Abgaben und Entgelte sind dem Studierenden zu erstatten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Multicard und
 2. Studienbuch (gilt nur für Studierende der Zahnmedizin).

§ 7 Exmatrikulation

- (1) ¹Der/Die Studierende ist auf seinen/ihren Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. ²Der Antrag ist beim Studierendensekretariat über das zur Verfügung gestellte (Web-)Formular und unter Verwendung der studentischen E-Mail-Adresse zu stellen. ³Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (2) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. bei Studierenden der Zahnmedizin: das Studienbuch sowie
 2. bei Erfüllung der Voraussetzung gem. Satz 3: die Multicard.
- (3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit keine Angaben gemacht werden, zum Ende des laufenden Semesters. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Der/dem Studierenden ist nach Exmatrikulation auf eigenen Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. ²Die Aushändigung oder der Versand erfolgen nur bei Vorliegen eines formgerecht eingereichten Exmatrikulationsantrags und entfallen, wenn die Exmatrikulationsbescheinigung über das Online-Portal MHH Online Campus zur Verfügung gestellt wird.
- (5) ¹Regelungen zur antragsunabhängigen Exmatrikulation ergeben sich aus § 19 Abs. 6 NHG. ²Vor einer solchen Exmatrikulation ist dem/der Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) ¹Der/Die Studierende erhält vom Studierendensekretariat Zugangsdaten zu den IT-Diensten der Medizinischen Hochschule Hannover sowie eine Multicard, welche als Bibliotheksausweis sowie in validierter Form als Studierendenausweis und als Semesterticket gemäß der vom AstA verhandelten Vertragsbedingungen genutzt werden kann. ²Der/die Studierende ist verpflichtet, die Zugangsdaten sowie die Multicard auf die vom Studierendensekretariat bekannt gegebene Weise abzuholen.
- (2) Dem Studierendensekretariat sind Änderungen des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Studierende des Studiengangs Zahnmedizin erhalten zusätzlich ein Studienbuch. ²Im Studienbuch werden Immatrikulation, Beurlaubungen, Zwischenprüfungen, Exmatrikulation und Ähnliches von der hierfür zuständigen Stelle der Medizinischen Hochschule Hannover vermerkt. ³Die Studierenden sind ver-

pflichtet, diese Eintragungen zu ermöglichen. ⁴Der/Die Studierende ist verpflichtet, die nach den Studien- bzw. Prüfungsordnungen erforderlichen Eintragungen (Veranstaltungsbelegung) selbstständig und eigenverantwortlich vorzunehmen. ⁵Die Führung des Studienbuchs kann auch durch ein gleichwertiges digitales System erfolgen.

- (4) ¹Die Studierenden wirken auch bei den in der MHH eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. ²Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an der automatisierten Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsorganisation und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. ³Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung erhaltenen Zugangsdaten und der daran gekoppelten E-Mail-Adresse. ⁴Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihr E-Mail-Konto regelmäßig auf wichtige Informationen zu kontrollieren. ⁵Die Weiterleitung von Nachrichten vom studentischen E-Mail-Konto auf einen anderen E-Mail-Server ist nicht gestattet.
- (5) ¹Das Erstellen von Fotos und Ton- und Videoaufnahmen im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowie deren Verbreitung über elektronische oder Printmedien oder in sozialen Netzwerken sind untersagt. ²Studierende sind in diesem Zusammenhang in besonderem Maße verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte anderer Studierender und der Dozierenden zu beachten sowie das Urheberrecht und die Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen. Verstöße gegen diese Verhaltenspflichten können zum Ausschluss von Lehrveranstaltungen sowie zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden führen.
- (6) ¹Studierende sind verpflichtet, den Nachweis über den Immunisierungsstatus gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes gegenüber der für den Studiengang zuständigen Stelle zu führen, sofern dies im Rahmen der Immatrikulation nicht bereits erfolgt ist. ²Der hierfür zur Verfügung gestellte Vordruck kann von dem/der Hausärzt_in oder jedem_r anderen Ärzt_in ausgefüllt werden. ³Studierende können sich alternativ auch im Rahmen der regulären Vorsorgeuntersuchung „Infektionsgefährdung“ hierzu eine Bescheinigung durch den Betriebsärztlichen Dienst ausstellen lassen. ⁴Studierende in reinen Fernstudiengängen sind ggf. von der Nachweispflicht befreit. ⁵Kann für den patientenbasierten Unterricht der Nachweis nicht erbracht werden, kann eine Suspendierung vom Unterricht bis zur Vorlage des Impfnachweises ausgesprochen werden.

§ 9 Rückmeldung

- (1) ¹Jede/r an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschriebene Studierende, der/die sein/ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich innerhalb der vom Studierendensekretariat festgelegten Frist durch Zahlung der Gebühren und Entgelte zurückzumelden. ²Für beurlaubte Studierende gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) ¹Gebührenrelevante Anträge sind grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. ²Dies betrifft insbesondere
- den Antrag auf Befreiung von oder Erlass der Langzeitstudiengebühren,
 - den Antrag auf Erlass des Verwaltungskostenbeitrags für Stipendientnehmer,
 - den Antrag auf Erlass des Studentenwerksbeitrags bei Parallelstudium innerhalb Hannovers sowie
 - den Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Semestertickets wegen Schwerbehinderung.

³Ausnahmen von der Fristsetzung sind möglich, wenn der Tatbestand, der zur Gebührenminderung führt, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt gewesen ist. ⁴In diesen Fällen ist die Beantragung bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn möglich. ⁵Die Beantragung erfolgt über das vom Studierendensekretariat zur Verfügung gestellt (Web-)Formular und unter Verwendung der

studentischen E-Mail-Adresse. ⁶Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ⁶In begründeten Einzelfällen kann eine Nachreichfrist für die erforderlichen Nachweise gewährt werden.

- (3) ¹Der Antrag auf Rückerstattung überzahlter Gebühren und Entgelte ist
- für das Wintersemester bis zum 15.11. eines Jahres und
 - für das Sommersemester bis zum 15.05. eines Jahres.

zu stellen. ²Die Beantragung erfolgt über das vom Studierendensekretariat zur Verfügung gestellt (Web-) Formular und unter Verwendung der studentischen E-Mail-Adresse; gegebenenfalls erforderliche Nachweise sind beizufügen.

§ 10 Beurlaubung

- (1) ¹Ein/e Studierende_r kann bis zum Ende der Rückmeldefrist die Beurlaubung beantragen. ²In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung auch noch innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt werden. ³Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Beurlaubungsgrund zum Ende der Rückmeldefrist noch nicht bekannt war.
- (2) ¹Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Wichtige Gründe liegen in der Regel vor in Fällen von:
- Krankheit des/der Studierenden, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
 - Schwangerschaft/Mutterschutz, wenn eine Kopie aus dem Mutterpass über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorgelegt wird,
 - Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, wenn eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes sowie eine aktuelle Haushalts- bzw. erweiterte Meldebescheinigung der zuständigen Gemeinde vorgelegt werden,
 - Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen oder einer anderen nahestehenden Person,
 - Mitwirkung als gewählte_r Vertreter_in in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 - Auslandsstudium, wenn ein entsprechender Nachweis über die Dauer der Abwesenheit aus Deutschland vorgelegt wird oder
 - Anfertigung der Dissertation von Studierenden der Human- oder Zahnmedizin, wenn der/die Betreuer_in der Promotion eine Bestätigung ausstellt, dass in dem beantragten Urlaubssemester die Dissertation vollständig abgeschlossen wird.

³Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, anderenfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

- (3) ¹Die Beantragung erfolgt über das vom Studierendensekretariat zur Verfügung gestellte (Web-)Formular und unter Verwendung der studentischen E-Mail-Adresse. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³In begründeten Einzelfällen kann eine Nachreichfrist für die erforderlichen Nachweise gewährt werden. ⁴Im Falle der Umwandlung des Status der Rückmeldung in eine Beurlaubung kann die Rückerstattung der überzahlten Gebühren nur erfolgen, wenn dem Antrag die Multicard beigefügt worden ist. Satz 4 gilt nicht für Studierende in Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen, für die keine Nutzung des Semestertickets vorgesehen ist.
- (4) ¹Bei Studierenden der Zahnmedizin ist außerdem das Studienbuch einzureichen. ²Für die Vorlage der Nachweise sowie des Studienbuchs kann ggf. eine Nachfrist gewährt werden.

-
- (5) Eine Beurlaubung ist nicht möglich für das erste Fachsemester und nicht rückwirkend für vergangene Semester.
 - (6) ¹Während der Beurlaubung behält der/die Studierende seine/ihre Rechte als Mitglied der Hochschule. ²Er/Sie ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. ³Als Ausnahme hiervon gelten Leistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden. ⁴Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts Anderes regelt. ⁵Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

¹Studierende, die an der MHH oder einer anderen deutschen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen nur dann zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben werden, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Das ist kann vor allem dann der Fall sein, wenn das bisherige Studium kurz vor dem Abschluss steht. ³Das Parallelstudium ist beim Studierendensekretariat zu beantragen. ⁴Berücksichtigung bei der Entscheidung über den Antrag finden u. a. Präsenzpflichten und der aktuelle Leistungsstand in den jeweiligen Studiengängen sowie eine mögliche Verlängerung der Studienzeiten.

§ 12 Gasthörer_innenschaft

- (1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht-immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung als Gasthörende bis zu einem Umfang von 8 Semesterwochenstunden (SWS) zugelassen werden. ²Sie sind in das Gasthörer_innenverzeichnis einzutragen.
- (2) ¹Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörende aufgenommen zu werden, sofern der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht ist. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Von Gasthörenden erhebt die Medizinische Hochschule Hannover eine Gebühr gemäß den Vorgaben des § 13 Absatz 5 NHG.
- (4) Die Gasthörer_innenschaft kann versagt werden, wenn der/die Bewerber_in die für die Gasthörer_innenschaft vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder den Beitrag für die Gasthörer_innenschaft nicht bis zur genannten Frist entrichtet hat.
- (5) Das Erstellen von Fotos und Videos im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowie deren Verbreitung über digitale oder Printmedien sind untersagt und führen zum Verlust des Gasthörer_innenstatus und werden bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.
- (6) Die Aufnahme als Gasthörende_r gilt mit Aushändigung des Gasthörer_innenausweises als vollzogen.

§ 13 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Die Medizinische Hochschule Hannover behält es sich vor, personenbezogene Daten über die individuellen Leistungen sowie den Studienverlauf und diesen beeinflussende Faktoren zum Zwecke der umfassenden Beratung der Studierenden über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums gemäß § 17 Abs. 3 NHG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Nr. 7 zu nutzen.
- (2) ¹Des Weiteren verarbeitet die Medizinische Hochschule Hannover gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 NHG diejenigen personenbezogenen Daten von Studienbewerber_innen sowie Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die

Nutzung von Hochschuleinrichtungen und für die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind. ²Ergänzend behält sich die Medizinische Hochschule Hannover vor, gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 NHG Daten zu verarbeiten, die zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolvent_innen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung notwendig sind.

- (3) Der projektbezogenen Verarbeitung der unter (1) und (2) genannten Daten liegt ein geeignetes Datenschutzkonzept zugrunde, welches beim jeweiligen Projektverantwortlichen hinterlegt ist.
- (4) ¹Die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten der Studienorganisation gemäß § 3 NHG können beim Studierendensekretariat eingesehen werden. ²Das Datenschutzkonzept kann bei der/dem Datenschutzbeauftragten der Medizinischen Hochschule Hannover eingesehen werden.
- (5) Die Anonymisierung der unter (2) genannten Daten erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
- (6) ¹Die Hochschule behält sich vor, zusätzlich zu den unter Abs. 1 und 2 genannten Zwecken der Datenverarbeitung zusätzliche Daten gemäß § 3 Abs. 5, 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 17 Abs. 2 NHG zu erheben, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist. ²Der Zweck der Datenerhebung ist die Schaffung einer Datengrundlage zur Evaluation der Bewerbungssituation von Absolvent_innen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung. ³Die Wahrnehmung der Informationspflichten über die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren erfolgt im Rahmen der Einschreibung.

§ 14 Zuständigkeiten

¹Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der/die Präsident_in bzw. Vizepräsident_in für Studium und Lehre verantwortlich. ²Sie werden von den nach der Geschäftsordnung der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen, soweit sich der/die Präsident_in bzw. Vizepräsident_in für Studium und Lehre nicht allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat und am Tage hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 21.03.2019 außer Kraft.